

Antrag und Bescheinigung zur Feststellung von außerschulischem Lernförderbedarf im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

gem. §28 Abs.5 SGB II/ §34 Abs.5 SGB XII/ §6b BKGG i.V.m. §28 Abs.5 SGB II/ maßgeblichen Bestimmungen des AsylbLG

Von dem/der Antragsteller*in auszufüllen

Nachname des/der Schüler*in	Vorname des/der Schüler*in	Geburtsdatum
Anschrift		
Telefon/E-Mail		
Schule		Klasse/Stufe

Für das Schuljahr 20__/__ wird Lernförderung für folgende Fächer beantragt:

Fach 1	Fach 2	Fach 3
--------	--------	--------

(Grundschule max. 2 Fächer)

☐ Die Förderung durch eine pädagogische Fachkraft wird von der Schule empfohlen

☐ Ich/Wir erhalte/n Leistungen durch das JobCenter nach dem SGB II

BG-Nr.: _____

☐ Ich/Wir erhalte/n Leistungen durch den FB Soziales (Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach dem SGB XII)

Aktenzeichen: _____

Ich entbinde die Stadt Herne/ das JobCenter Herne, die Schule und den/die Anbieter*in bei der Prüfung und Abrechnung des Anspruchs auf Lernförderung gegenseitig von der Schweigepflicht. Gleichzeitig entbinde ich die Schule und den/die Anbieter*in der Lernförderung gegenseitig von der Schweigepflicht bezüglich der Abstimmung einer individuell geeigneten Lernförderung.

Diese Einwilligung in die Weitergabe von Daten habe ich freiwillig abgegeben, sie kann jederzeit gegenüber der Stadt Herne/ JobCenter Herne widerrufen werden.

Die Leistung kann erst ab Antragstellung gewährt werden. Eine Übernahme der Kosten kann nur im bewilligten Umfang /Fächer erfolgen, sofern für diesen Zeitraum ein Anspruch auf die Grundleistung besteht. Dies gilt auch bei rückwirkender Einstellung. **Bei Bewilligung ist der Bescheid dem Anbieter der Lernförderung vorzulegen**, ebenso ein evtl. Aufhebungs-/ Änderungs-/ Einstellungsbescheid, auch hinsichtlich der Grundleistung.

☐ Ich habe Leistungen nach § 35a SGB VIII beantragt

(Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung)

Ort, Datum	Unterschrift des /der Erziehungsberechtigten/ volljährigen Schüler*in
------------	---

Hinweise für Eltern, Schule und Anbieter*in zum Antrag auf Lernförderung:

Wann kann Lernförderung im Rahmen von BuT gewährt werden?

Die angemessene Lernförderung muss geeignet sein, ein wesentliches schulrechtliches Ziel zu erreichen (**keine** Förderung bei Note 3 oder besser!!)

Hierzu gehören insbesondere:

- Versetzung
- erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Jahrgangs
- Herstellung der deutschen Sprachfähigkeit /Sprachförderung
- Nicht aber die reine Verbesserung des Notendurchschnitts oder das Erreichen eines besseren Schulabschlusses

Weitere Voraussetzungen:

- Alle schulischen Angebote wurden ausgeschöpft
- Bei Wahrnehmung der Förderung besteht eine positive Prognose, dass das schulrechtliche Ziel zu erreichen ist
- Die Leistungsschwäche beruht nicht auf aktuell andauernden Fehlverhalten, Fehlens
- Die Förderung überfordert den/die Schüler*in nicht
- Die Förderung erfolgt durch eine/n geeignete/n Anbieter*in
- Die Förderung erfolgt in angemessenem Umfang

Was muss eingereicht werden und wo?

- Antrag, unterzeichnet durch die Erziehungsberechtigten/ den/die volljährige/n Schüler*in
- Notwendigkeitsbescheinigung der Schule, ggfls. mit Anlage bei Dyskalkulie/LRS oder Förderschwerpunkt
- Bescheinigung des/der Anbieter*in über die Durchführung der Lernförderung
- Abgabe bei der für die Grundleistung zuständigen Behörde

In welchem Umfang kann die Lernförderung erfolgen?

- Die Leistung wird ab Antragstellung gewährt,
- Übernahme der Kosten nur im bewilligten Umfang
- Keine Kostenübernahme an Sonn- und Feiertagen
- Maximal 35 Zeitstunden insgesamt je Fach und Schuljahr
- Ab April erfolgt eine angemessene Reduzierung der max. Stundenanzahl, um eine Überforderung der Schülerin/ des Schülers aus pädagogischer Sicht zu vermeiden
- Anzahl der Fächer: Primarstufe: max. 2 Fächer und Sek I / Sek II: max. 3 Fächer
- Neben Sprachförderung als Ausnahme nur ein weiteres Fach förderbar
- Sprachförderung frühestens ½ Jahr nach Schulaufnahme
- Max. 3 Zeitstunden (Grundschule) bzw. 4,5 Zeitstunden (SEK I/II) in der Woche abrechenbar (auch bei Sprachförderung)
- Anzahl der aufeinanderfolgenden Schuljahre im gleichen Fach: 2 Schuljahre
- Keine Förderung in den Sommerferien (Ausnahme: Vorbereitung Nachprüfung)
- Die Bewilligung erfolgt immer für ein Schuljahr ab Antragstellung, nicht genommene Stunden können nicht auf das Folgeschuljahr übertragen werden
- Die Übernahme der Kosten kann nur erfolgen, solange ein laufender Anspruch auf die Grundsozialleistung besteht. Sollte diese eingestellt werden, können nur bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Anspruch genommene Lernförderstunden übernommen werden.
- Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Einstellung der Leistung.

Die Lernförderung kann nach Absprache mit der Schule und dem/der Anbieter*in abgebrochen werden, wenn das Ziel frühzeitig erreicht wird oder sich herausstellt, dass eine Zielerreichung auch mit Förderung nicht möglich ist.